

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Gemeinsamer Ärztlicher Notdienst Köln Nordwest“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Gemeinsamer Ärztlicher Notdienst Köln Nordwest e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere die Sicherstellung und Durchführung des ärztlichen Notdienstes in den sprechstundenfreien Zeiten (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO).

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Förderung der Patientenversorgung in den sprechstundenfreien Zeiten, Förderung einer patientengerechten Notfallversorgung zwischen niedergelassenen Ärzten, Rettungsdiensten und Krankenhäusern. Hierzu gehört insbesondere die Organisation ärztlicher Vertreter im Notdienst.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an dem Vereinsvermögen.

(8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verband „Ärzte ohne Grenzen e.V., Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(9) Weitere interne Regelungen können in der Geschäftsordnung niedergelegt werden. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person (MVZ) erwerben, die in dem nach dem jeweils aktuellen Notdienstorganisationsplan der Stadt Köln durch die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein zum Notdienst im Bezirk Nord (C), nämlich in den vier Bereichen

- Stadtbezirk Ehrenfeld
- Stadtbezirk Nippes
- Stadtbezirk Chorweiler oder in den
- Stadtteilen Altstadt Nord/Neustadt Nord

zum Notdienst verpflichtet und gewillt sind, den Vereinszweck zu unterstützen (ordentliche Mitglieder). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Natürlichen und juristischen Personen steht es frei, eine Fördermitgliedschaft beim Vorstand zu beantragen. Sie werden als außerordentliche Mitglieder geführt. Die Höhe des Jahresbeitrages für außerordentliche Mitglieder bestimmt der Vorstand durch Beschluss oder in Form einer Vereinsordnung.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift, Telefon- und Mobilfunknummer sowie eine E-Mailadresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und /oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(5) Mitglieder bezahlen einen Monatsbeitrag über ein Lastschriftverfahren. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird pro zum Dienst verpflichteten Arzt unter Berücksichtigung der Kassensitze – auch geteilter Kassensitze – fällig.

(2) Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags durch die Mitgliederversammlung beschlossen und erhoben werden.

(3) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen im Sinne des Vereinszwecks in Anspruch zu nehmen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verein bei der Erreichung seines Zwecks nach Kräften zu unterstützen und die vom Vorstand erlassenen Regularien zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Mitglieder des Vorstandes jeweils allein. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(3) Mitglieder des Vorstands können Verträge zur Erreichung des Vereinszwecks und zur Verwaltung des Vereins mit Dritten schließen und kündigen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats;
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) Die Erfüllung einzelner oder aller Aufgaben darf der Vorstand an Dritte delegieren. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Vertrages mit dem Dritten.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, alle Schritte zu unternehmen und zu entscheiden, die nötig sind, um den Verein satzungsgemäß im Vereinsregister zu etablieren und die Gemeinnützigkeit zu erlangen, ggf. auch entsprechende Änderungen der Satzung vorzunehmen. Es genügt für solche Beschlüsse die einfache Mehrheit des Vorstandes. Gleiches gilt, sofern Satzungsänderungen aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Registergericht oder das Finanzamt erforderlich werden.

(5) Der Vorstand verhandelt mit den Vertretern (Poolärzten) deren Vergütung. Er legt die Vergütung der Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand hat dabei die Interessen der Mitglieder besonders zu berücksichtigen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung wird angekündigt. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Vorstandssitzungen werden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(4) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

(5) Der Vorstand lädt den Beirat zu Vorstandssitzung ein. Der Beirat berät den Vorstand bei seiner Beschlussfassung.

§ 12 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern entsprechend den vier Bereichen der Notdienstversorgung (§ 3 Abs. 1). Jedes Mitglied des Beirats sollte daher aus einem der vier Versorgungsbereiche kommen, sodass sich die einzelnen Bereiche ausreichend repräsentiert finden. Die Mitglieder des Beirates werden in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Beirates gilt § 11 der Satzung entsprechend.

(4) Der Beirat tagt auf Ladung des Vorsitzenden, die Einberufung der Sitzungen erfolgt entsprechend § 11 Abs. 1. Der Vorstand des ist zu Sitzungen des Beirats stets zu laden. Der Vorstand hat ein Rederecht bei den Sitzungen des Beirats.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Beiräte;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Beirats;

- Festlegung der Vergütung für die Vertreter (Poolärzte) nach Vorschlag des Vorstands.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail oder in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand per E-Mail oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in Schriftform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit stellen die anwesenden Mitglieder

die Beschlussfähigkeit fest oder verpflichten den Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs. 4).

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit einen Liquidator.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den gemeinnützigen „Ärzte ohne Grenzen e.V., Berlin“ (§ 2 Abs. 8).

(Ort, Datum)

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)